

Mit Schreiben vom 01.03.2009 wurde die Stellungnahme des Richter Mellinghoff erwidert:

Sehr geehrter Herr Mellinghoff,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 19.02.2009 darf ich wie folgt erwidern.

Wie zu erwarten wird von Ihnen angedroht, die seit Jahr und Tag praktizierte verfassungswidrige Rechtsprechung weiterzuführen. Dabei ist Ihnen und Ihren Richterkollegen (fast hätte ich geschrieben Richterkomplizen) ultimativ bewusst, dass - zum Beispiel - die in § 93 Abs. 3 BVerfGG installierte Jahresfrist eine verfassungswidrige Klausel ist und ihr Anwendung dazu führt, dass die als verletzt angezeigten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte verletzt bleiben.

Sie und ihre Kollegen missachten Artikel 1 GG, Artikel 20 GG, Ihren Amtseid, den sie offenbar bereits mit Ablegung als belanglos werten (Meineid!).

Warum ich das Bundesverfassungsgericht als rechtsbeuger-mafiosen Klüngelclub betrachte, sie und Ihre Richterkollegen für mich faktisch eine kriminelle Vereinigung darstellen, zeige ich nachfolgend auf.

Von mir wurden in der Vergangenheit mehrfach gegebene Verletzungen an den Grund- und grundrechtsgleichen Rechten (Artikel 1 bis 19, 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG) per Verfassungsbeschwerde zum BVerfG moniert und erwartet, dass diese Verletzungen durch qualifizierten Gerichtsentscheid geheilt werden.

Beweis:

- Beschluss 1 BvR 2196/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 401/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 667/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 771/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2063/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2233/00 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2/01 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 342/01 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 884/01 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 1070/01 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 1465/02 zusammengeführt mit 2. BvR 1891/02 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2233/05 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 294/07 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2247/08 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 1 BvR 3343/08 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvR 2281/08 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvC 5/04 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvQ 19/04 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 2 BvQ 22/01 – Beiziehung der Gerichtsakte
- Beschluss 1 BvR 3288/08 – Beiziehung der Gerichtsakte

Die – unvollständig - gelisteten Verfassungsbeschwerden wurden vom BVerfG samt und sonders jedoch nicht beschieden.

Die Bescheidung der Verfassungsbeschwerden, die Nichtannahme, auch wenn sie teilweise noch begründet ist, ist verfassungswidrig, ist nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren. Nach erfüllt die Nichtannahme der

Verfassungsbeschwerden, an denen auch sie mit beteiligt sind, den Straftatbestand der Rechtsbeugung. Und zwar **ohne Ausnahme**.

Ich unterstelle, dass Sie und Ihre Richterkollegen sich dieses Sachverhaltes durchaus bewusst sind. Trotzdem verweigern Sie permanent den Bürgern eine Rechtsprechung, die auch mit Fug und Recht als Rechtsprechung bezeichnet werden könnte. Stattdessen urteilen Sie nur, und zwar permanent und mit absolutem Vorsatz unter Missachtung des Grundgesetzes.

Eingestellt sind in modifizierter Fassung die Abschnitt 1. bis 4. 1.3. von der - damals noch in Arbeit befindlichen - Klage (ohne Abschn. 3.2, dieser wurde erst nachfolgend erstellt)

Der Brief geht weiter mit:

Sehr geehrter Herr Mellinghoff,

ich unterstelle absolut, dass Ihnen und Ihren Richterkollegen, die man in Kenntnis der vorstehenden Ausführungen ganz sicher als Richterkomplizen qualifizieren darf, sich der Verfassungswidrigkeit Ihrer Rechtsprechung durchaus bewusst sind.

Sie belügen, die betrügen das Volk gnadenlos um ihre Rechte.

Und wenn alles nicht hilft, wird eine Verfassungsbeschwerde auch einmal per Begründung niedergemacht, die mit den vorgetragenen Sachverhalten und Anträgen nicht zu vereinbaren ist.

Im Fall ignorieren Sie meines Erachtens nach vorsätzlich, dass ich die Ungleichstellung gegenüber den an Recht und Gesetz vorbei zu „Kandidaten“ bestellten Personen Köhler, Schwan und Sodann monieren, als ich nicht in der Lage bin, mich auch an Recht und Gesetz vorbei als Kandidaten zu installieren.

Ihnen ist dies – mit Verlaub – schießegal, ob der nächste Bundespräsident gesetzeskonform in das Amt gebracht wird, oder nicht. Sie sichern einzig und allein das gegebene System ab.

Sie sichern nicht für uns Bürger das Grundgesetz, unsere Grundrechte, unsere grundrechtgleichen Rechte, sondern Sie und Ihre Richterkomplizen sorgen dafür, dass rund 80 Mio. Bürger an ihre „unantastbaren“ Rechte nicht herankommen.

Für mich, sehr geehrter Herr Mellinghoff, sind Sie und Ihre Richterkollegen nichts anderes als Gauner in roten Roben, die es dem Staat, besser den etablierten Parteien ermöglichen, das ganze Volk in Entrechtung und Entmachtung zu halten.

Deutlich wird dies an dem von Ihnen mitgetragenen Beschluss in Sachen EuWG – 2 BvR 228/08. Wir rund 80 Millionen parteilose Bürger sind von Ihnen und Ihren Richterkomplizen Voßkuhle und Lübke-Wolff dauerhaft um das Recht betrogen, uns in freier Entwicklung unserer Persönlichkeit, gleich zu Mitgliedern von Parteien um ein Mandat zum Europaparlament zu bewerben..

Für mich ist dieser Beschluss nur eines: **Rechtsbeugung in Reinkultur**.

Ihr Gehalt betrachte ich deshalb als Judaslohn. Und wir, das Volk, müssen die Aufwendungen dafür auch noch bezahlen.

Nur pervers, wenn die Geschädigten die Rechtsverletzer für die vollzogenen Rechtsverletzung auch noch bezahlen müssen. Oder sind Sie anderer Meinung?

So, und nun dürfen Sie sich in dieser Sache wieder dem hingeben, was unter der Bezeichnung Rechtsprechung von Ihnen und Ihren Richterkomplizen vollzogen unter das Volk gebracht wird.

Mit freundlichem(?) Gruß

Hans-Joachim Zimmer